

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle erfolgt eine Anpassung an die Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen. Die Novellierung ist auch Anlaß, aus fachlichen Gründen erforderliche Änderungen vorzunehmen und einen weiteren Beitrag zur Vereinfachung der amtlichen Statistik zu leisten, indem der Schwellenwert für eine detaillierte Erfassung der Straßenverkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden auf DM 4 000 angehoben wird. Auch soll eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Tabellen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden und für die Übermittlung von Einzelangaben an die statistischen Ämter der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Unfallforschung geschaffen werden.

B. Lösung

Entsprechend den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes sind die Erhebungssachverhalte bestimmter als bisher gefaßt, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden. Die als Folge des Volkszählungsurteils eingestellte Übermittlung von Einzelangaben für Zwecke der Unfallforschung wurde neu gestaltet und berücksichtigt ebenfalls die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da die Erhebungen von den beauftragten Stellen etwa in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da sich weder die Belastung der Auskunftspflichtigen noch die der erhebenden Stellen entscheidend verändert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (323) – 900 07 – Sta 12/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens,
3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4,
5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer, ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei Lastkraftwagen zusätzlich Transport von gefährlichen Gütern nach Gefahrklassen.

(2) Bei allen anderen Unfällen erfaßt die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf Bundesautobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

(4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von 4 000 Deutsche Mark und mehr an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch Unfälle oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

Als Hilfsmerkmale der Statistik werden die übermittelnde Polizeidienststelle und ihre Tagebuch-Nummer erfaßt.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Die Auskünfte werden aus den Unterlagen der Unfallaufnahme erteilt und den statistischen Ämtern der Länder laufend zugeleitet.

§ 5

Sonder- und Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 6

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4,

2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:

Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,

3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme folgender Merkmale:

Nationalitätszeichen, Jahr der Ersterzulassung, Typschlüsselnummer sowie ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht.

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr durch Erlass.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstanden ist, auf Unfälle mit einer größeren Schadenshöhe als 4 000 Deutsche Mark zu beschränken.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
2. die Verordnung zur Durchführung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 309).

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik bilden eine wesentliche Basis für die Kenntnisse über das Unfallgeschehen und dessen Entwicklung. Sie sind unverzichtbar für

- die Beobachtung der aktuellen Situation und ihrer Entwicklung im nationalen, aber auch im internationalen Vergleich,
- die Aufdeckung von Problembereichen der Verkehrssicherheit und die Abgrenzung von Risikogruppen,
- die Entwicklung und Vorbereitung von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungsvorhaben im verkehrspolitischen Raum,
- die Erfassung und Beurteilung der Wirksamkeit von Entscheidungen, Maßnahmen und anderen Einflüssen auf die Verkehrssicherheit.

Eine Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle wird seit 1953 geführt. Ein erstes Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik ist am 1. August 1961 in Kraft getreten. Auf Grund der Entwicklungen auf den Gebieten der Statistikbereinigung und des Datenschutzes wurde diese Rechtsgrundlage durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069) abgelöst. Diese Novellierung ermöglichte eine bessere Nutzung der Daten für Zwecke der Unfallforschung und führte zu einer Definition der Begriffe „Getötete“, „Schwerverletzte“ und „Leichtverletzte“.

Im Zuge des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) wurde die Streichung des § 5 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, der die Rechtsgrundlage bildete für die Weiterleitung der Daten vom Statistischen Bundesamt an die Bundesanstalt für Straßenwesen, aus verfassungsrechtlichen Gründen beschlossen. In den parlamentarischen Beratungen bestand jedoch Einvernehmen, daß die Übermittlung notwendiger Daten für Zwecke der Unfallforschung auch künftig möglich sein müsse. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, eine Regelung zu finden, die einerseits eine Weiterleitung ermögliche, andererseits datenschutzrechtliche Bedenken unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils ausräume.

Diesem Ziel dient der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf. Darüber hinaus werden die Erhebungssachverhalte konkretisiert. Schließlich wird die Novellierung auch zum Anlaß genommen, aus fachlichen Gründen erforderliche Änderungen vorzunehmen und durch Anhebung des Schwellenwertes von 3 000 DM auf 4 000 DM bei den Unfällen mit schwerem Sachschaden die Fallzahlen im Rahmen der amtlichen Statistik für eine stark gegliederte Aufbereitung der Unfälle zu verringern. Der Gesetzentwurf findet seine Ermächti-

gungsgrundlage in Artikel 73 Nr. 11 und Artikel 74 Nr. 22 GG.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Diese Vorschrift regelt den Bereich, den Umfang und die Periodizität der durchzuführenden Statistik.

Zu § 2

§ 2 umfaßt im einzelnen die Erhebungsmerkmale der Statistik und die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale bei Unfällen mit Personenschaden und Unfällen mit schwerem Sachschaden, die zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich sind. Umfang und Art des Erhebungsprogramms ergeben sich aus der Aufgabenstellung der Straßenverkehrsunfallstatistik, durch möglichst umfassende Merkmalsbeschreibung das komplexe Wirkungsgefüge Fahrer — Fahrzeug — Umwelt darzustellen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Erhebungsmerkmale:

Zu Nummer 1

Zur genauen Erfassung der Unfälle in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sind die Merkmale „Unfallstelle, Datum, Uhrzeit“ unverzichtbar. Die Angabe der Unfallstelle umfaßt neben den Straßenkategorien Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Ortslage (innerorts, außerorts) und — den Innerorts-Bereich betreffend — eine genaue Lagebeschreibung des Unfallgeschehens mit Hilfe von Straßenschlüsseln.

Die Merkmale „Hergang und Umstände des Unfalls“ umfassen Sachverhalte zur näheren Beschreibung und Bestimmung des Unfallgeschehens, wie z. B. Straßenbefestigung, Straßenzustand, Charakteristik der Unfallstelle (Kreuzung, Kurve, Steigung/Gefälle u. a.). Unfallursachen werden nach einer bundeseinheitlich geltenden Systematik von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend den Feststellungen an der Unfallstelle festgehalten (Unfallursachenverzeichnis). Es kommt das Unfallursachenverzeichnis zur Anwendung, das dem jeweiligen Stand der Straßenverkehrsordnung entspricht. Bei den allgemeinen

Ursachen wird z. B. Straßenglätte, Nebel usw. unterschieden.

Zu Nummer 2

Als beteiligte Verkehrsteilnehmer an einem Straßenverkehrsunfall werden alle Fahrzeugführer oder Fußgänger erfaßt, die selbst – oder deren Fahrzeug – Schäden erlitten oder hervorgerufen haben.

Die Gliederung der Beteiligten nach Alter, Geschlecht, „Führerscheinalter“, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern zusätzlich die Frage nach dem Wohnsitz im In- oder Ausland und nach den Unfallfolgen dient der Analyse des Unfallrisikos bestimmter Bevölkerungsgruppen. Die Angaben dienen insbesondere dazu, die Zusammenhänge zwischen Art der Verkehrsteilnahme (z. B. als Zweiradfahrer oder Fußgänger), Lebensalter und Geschlecht zu untersuchen.

Der Sachverhalt „Art des Fehlverhaltens“ geht auf das vorerwähnte Unfallursachenverzeichnis zurück. Damit liegen Anhaltspunkte vor, ob und inwieweit die beteiligten Fahrzeugführer oder Fußgänger durch nicht verkehrsgerechtes Verhalten (wie z. B. Vorfahrtsmißachtung, zu schnelles Fahren usw.) Ursachen für einen Unfall gesetzt haben.

Zu Nummer 3

Die Angabe umfaßt alle Fahrzeugbenutzer der unfallbeteiligten Fahrzeuge, d. h. verunglückte und nicht verunglückte Personen in oder auf dem Fahrzeug werden gezählt. Mit diesen Informationen lassen sich nicht nur durchschnittliche Fahrzeugbesetzungen errechnen. Das Verhältnis von potentiell gefährdeten Fahrzeugbenutzern zu wirklich verletzten oder getöteten Verkehrsteilnehmern gibt Aufschluß über die Verletzungsrisiken bei den einzelnen Verkehrsbeteiligungsarten.

Zu Nummer 4

Auch für die verunglückten Mitfahrer ist die Gliederung nach Alter, Geschlecht und Verletzungsschwere unverzichtbar.

Zu Nummer 5

Die an Unfällen beteiligten Verkehrsmittel (z. B. Pkw, Kraftrad, Lastkraftwagen usw.) werden nach einer internen Schlüssel-systematik differenziert dargestellt. Erstmals sollen in die Bundesstatistik auch fahrzeugtechnische Merkmale übernommen werden. Hierzu wird, soweit möglich, der Typschlüssel zugrunde gelegt. Der Typschlüssel ist ein Code über die im Fahrzeugschein enthaltenen Angaben der technischen Fahrzeugbeschreibung. Er wird bei Fahrzeugen angewendet, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bei Serienfertigung erteilt worden ist. Der Code umfaßt neben einer einstelligen Prüfziffer für Plausibilitätskontrollen 10 Stellen, die Aussagen zulassen

über den Hersteller, die Aufbauart und Karosserieform, das Antriebssystem (Vorder-, Hinter- oder Allradantrieb) und den Motor (Hubraum, kW-Leistung, Antriebsart), Maße und Gewichte (Länge, Breite, Höhe, Gesamtgewicht und Achslasten), die Getriebeart, die Reifengrößen und die Höchstgeschwindigkeit. Erfasst wird auch die Gefahrklasse beim Transport gefährlicher Güter.

Zu Absatz 2

Bei Unfällen mit einem Sachschaden unter 4 000 DM wird künftig ihre Gesamtzahl in einer bestimmten regionalen Gliederungstiefe ermittelt.

Zu den Absätzen 3 bis 5

In den Absätzen 3 bis 5 werden die Kriterien der Verletzungsschwere für Verunglückte definiert und die Abgrenzung von leichten und schweren Sachschadensunfällen festgelegt. Die Definitionen für „Getötete“ und „Schwerverletzte“ entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung. Sie sind an der polizeilichen Praxis und deren Möglichkeiten ausgerichtet.

Zu § 3

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz werden die zur Erhebungsorganisation unbedingt erforderlichen Hilfsmerkmale festgelegt.

Zu § 4

Die von der Statistik zu erfassenden Unfälle und die Tatbestandsmerkmale der Unfälle werden wie bisher im Durchdruckverfahren von den Polizeidienststellen ermittelt und an die statistischen Ämter der Länder gemeldet, wo die Daten aufbereitet werden.

Zu § 5

Die Vielzahl möglicher Merkmalskombinationen in dieser Statistik kann mit dem Standardtabellenprogramm nicht abgedeckt werden. Der große Bedarf an aktuellen länderübergreifenden Sonder- und Zusatzauswertungen zu wechselnden Fragestellungen geht erheblich über die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Bundesstatistikgesetz festgelegte Einzelfallregelung hinaus und erfordert deshalb eine generelle Aufgabenzuweisung an das Statistische Bundesamt.

Zu § 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Übermittlung von Tabellen (einschließlich der sog. Tabellen-Eins) an oberste Bundes- oder Landesbehörden ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gestattet die Verwendung der dort genannten Merkmale für ausschließlich statistische Zwecke bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Damit wird die mit § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz gegebene Ermächtigung konkret ausgefüllt. Eine differenzierte Auswertung der Straßenverkehrsunfallstatistik in den Gemeinden ist von erheblicher Bedeutung für die kommunale Verkehrsplanung. Die Übermittlung ist auf solche Daten begrenzt, die für gemeindliche Zwecke erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Weiterleitung der Daten für Zwecke der Unfallforschung an die Bundesanstalt für Straßenwesen vor. Die Bundesanstalt wurde vom Bundesminister für Verkehr gemäß Bundestagsbeschluß vom 19. Juni 1969 (BT-Drucksache V/4412) als zentrale Stelle für Planung und Koordinierung der Unfallforschung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Sie hat den Auftrag, Unfallursachen zu ermitteln und Sicherheitsvorschläge bzw. -maßnahmen zu erarbeiten. Diese Aufgabe kann nur auf Grundlage umfassender Datenkenntnis wahrgenommen werden. Die Weiterleitung der Datensätze durch die statistischen Ämter der Länder erübrigt eine eigene umfassende Datenerhebung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Die genannten Restriktionen sind dazu bestimmt, die Zweckbindung und Geheimhaltung übermittelter Einzelangaben bei der Bundesanstalt für Straßenwesen zu sichern. Durch organisatorische und technische

Maßnahmen werden zusätzliche Vorkehrungen zur Geheimhaltung bei der Bundesanstalt getroffen.

Zu § 7

Die mit dieser Vorschrift vorgesehene Ermächtigung ermöglicht eine weitere Anhebung der Bagatellgrenze (§ 2 Abs. 5).

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

In dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geregelt. Zugleich treten die Vorschriften, die bisher die gesetzliche Grundlage bildeten, außer Kraft.

C. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da die Erhebungen von den beauftragten Stellen etwa in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da sich weder die Belastung der Auskunftspflichtigen noch die der erhebenden Stellen entscheidend verändert.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da in mehreren Vorschriften das Verwaltungsverfahren geregelt wird, so z. B. in § 4 und § 6 Abs. 2.

2. §§ 2 und 6

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „Grad der Alkoholeinwirkung,“ anzufügen.

Begründung

Für Verkehrssicherungsmaßnahmen ist es bedeutsam, den Grad der Alkoholbeeinflussung zu kennen.

- b) In § 6 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „Grad der Alkoholeinwirkung,“ anzufügen.

Begründung

Das in § 2 Abs. 1 Nr. 2 neu eingefügte Merkmal „Grad der Alkoholeinwirkung“ (siehe oben a) sollte als ein sensibles Merkmal zu den Einzelangaben gehören, die nicht an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergegeben werden können.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 5

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte „bei Lastkraftwagen zusätzlich Transport von gefährlichen Gütern nach Gefahrklassen“ durch die Worte „bei der Beförderung gefährlicher Güter die Bezeichnung des Gutes sowie die Gefahrklasse und Ziffer oder die zugehörige Ausnahmebestimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß bei den statistisch zu erfassenden Unfällen die Beförderung gefährlicher Güter in allen Fahrzeugarten erfaßt wird. Gerade besonders gefährliche Güter werden oft in geringen Mengen und kleineren Kraftfahrzeugen befördert. Weiterhin sind bei Beförderungen nach Ausnahmeverordnungen oder -zulassungen zumindest die Kurzbezeichnungen hierfür aus den Frachtpapieren zu entnehmen. Da-

mit kann bei Bedarf überprüft werden, ob sich die Ausnahmebestimmungen als ausreichend erwiesen haben.

4. § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Bundesautobahnen“ durch das Wort „Autobahnen“ zu ersetzen.

Begründung

Das Interesse an der statistischen Erfassung von Unfällen richtet sich auf alle Autobahnen (Zeichen 330 StVO), nicht nur auf die straßenrechtlich als Bundesautobahnen gewidmeten Bundesfernstraßen.

5. § 4

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Übermittlung von Angaben nach § 2 an die Polizeidienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist zulässig.“

Begründung

Die Polizeidienststellen sind nach § 4 gehalten, die benötigten Tatbestandsmerkmale für die in der Statistik zu erfassenden Umstände zu erheben und an die statistischen Ämter der Länder zu melden. Insofern liegen diese Angaben den Polizeidienststellen vor. Für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ist es jedoch dringend geboten, die Unfalldaten gemäß § 2 in aufbereiteter Form den Polizeidienststellen zur Verfügung zu stellen. Dadurch entfällt der zusätzliche personal- und kostenintensive Erfassungsaufwand. Die übermittelten Angaben sind eine wichtige Voraussetzung und wertvolle Hilfe für die allgemeine Verkehrssicherungsarbeit und die Verkehrsaufgaben des Polizeivollzugsdienstes.

Diesem Anliegen trägt die Ergänzung Rechnung.

6. § 5

§ 5 ist zu streichen.

Begründung

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes notwendig machen, daß Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

7. § 6 Abs. 2 vor Nummer 1

In § 6 Abs. 2 ist der Eingangssatzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung und der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:“.

Begründung

Für eine ordnungsgemäße Arbeit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden (sowie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung) ist es unerlässlich, daß über die nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Tabellen mit statistischen Ergebnissen hinaus auch Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden — das sind nicht die statistischen Landesämter — müssen deshalb zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung die gleichen Einzelangaben übermittelt werden können, wie den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Denn es wäre personell und kostenmäßig nicht vertretbar, wenn diese Behörden Einzelangaben auf örtlicher oder regionaler

Ebene gesondert erfassen und verarbeiten müßten. Den Belangen des Datenschutzes ist durch die Anonymisierung der nach § 2 Abs. 1 erhobenen Daten ausreichend Rechnung getragen. Die Gefahren einer Identifikation von Einzelfällen werden durch die Übermittlungsverbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen. Aus diesem Grund bedarf es auch nicht der in § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen weiteren Einschränkungen.

8. § 6 nach Absatz 3

In § 6 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 — neu — anzufügen:

„(4) Im übrigen dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder jährlich Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu den in § 38 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Zwecken und unter den dort genannten Voraussetzungen übermittelt werden.“

Begründung

Für die Zwecke der Unfallforschung und zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in gleichem Umfange erforderlich, wie dies für die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeugregister vorgesehen ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates im Ergebnis an.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob ggf. dem Anliegen auf anderem Wege Rechnung getragen werden kann.

Nach der Begründung zu der vom Bundesrat angeregten Ergänzung des § 4 StVUnfStatGE wird die Weiterleitung aufbereiteter Daten angestrebt. Aufbereitete Daten, die keinen Personenbezug mehr zulassen, fallen jedoch nicht unter das Statistikgeheimnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Ihre Weitergabe von den statistischen Ämtern an alle interessierten Gruppen der Gesellschaft, an die Behörden des Bundes und der Länder bedarf daher keiner Rechtsvorschrift des Bundes.

Aus Sicht der Bundesregierung bestünden im übrigen keine Bedenken, im Entwurf vorzusehen, daß Einzelangaben aus dem Landesbereich an Unfallforschungsstellen der Länder weitergeleitet werden, sofern dort sogenannte abgeschottete Bereiche eingerichtet werden. § 6 des Entwurfs könnte um einen entsprechenden, mit § 6 Abs. 3 vergleichbaren Absatz ergänzt werden.

Der Wortlaut des Änderungsvorschlags geht jedoch darüber hinaus und fordert die Weitergabe der Einzelangaben durch die statistischen Ämter an die Polizeistellen. Eine solche Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil eine wirksame Abschottungsregelung der für statistische Zwecke erhobenen Einzelangaben und die statistische Zweckbindung für unverzichtbar hält (BVerfGE 65, 1 [49 ff]).

Der Polizei bleibt es jedoch unbenommen, selber Daten aus aufgenommenen Unfällen im Verwaltungsbereich bleibend zu verarbeiten. Sollte hierbei eine Datenverarbeitung im Auftrag nach Landesrecht zulässig sein, wäre zu beachten, daß diese Rechtsfigur nur die elektronische Erfassung sowie die Rück- oder Weitergabe der unveränderten Daten erlaubt.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vielzahl der anfallenden Arbeiten im Rahmen der Straßenverkehrsunfallstatistik erfordert eine über die Einzelfallregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG hinausgehende generelle Zuständigkeitsregelung des Statistischen Bundesamtes. Die große Anzahl der möglichen Merkmalskombinationen wird durch das Standardtabellenprogramm dieser Statistik nicht abgedeckt. Dem generellen und nicht unerheblichen Bedarf an aktuellen länderübergreifenden Sonder- und Zusatzauswertungen zu wechselnden Fragestellungen kann über die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG mögliche Einzelfallregelung nicht ausreichend und umfassend entsprochen werden. Dem Statistischen Bundesamt ist daher ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, termingerecht die erforderlichen Aufbereitungen für Bundeszwecke selbst vorzunehmen. Nur so ist gewährleistet, daß dem Bund zu länderübergreifenden, aktuellen unfallstatistischen Fragestellungen relevante umfassende Ergebnisse vorliegen. Eine Beeinträchtigung von Länderinteressen ist bei diesem Verfahren nicht ersichtlich.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Weiterleitung der Einzelangaben an Bundes- und Landesbehörden ist im § 6 Abs. 1 des Entwurfs entsprechend der Vorgabe des § 16 Abs. 4 BStatG geregelt. Der Vorschlag des Bundesrates geht über § 16 Abs. 4 und auch Abs. 5 BStatG insoweit hinaus, als die Übermittlung der Einzelangaben an andere als nur oberste Landesbehörden sowie für andere als nur statistische Zwecke zugelassen und auch die Einrichtung eines abgeschotteten Bereichs nicht vorgeschrieben wird. Auf die Einhaltung der für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung wesentlichen Abschottungsregelung und die statistische Zweckbindung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden (vgl. Ausführungen zu Nummer 5). Von einer ausreichenden Anonymisierung der übermittelten Daten zur Rechtfertigung eines solchen Verzichts kann entgegen den vom Bundesrat in der Be-

gründung zu Nummer 7 gemachten Ausführungen nicht ausgegangen werden.

Zu 8.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 verwiesen.

Zusätzlich ist anzumerken, daß § 38 Straßenverkehrsgesetz als Vorbild für eine Weiterleitung von Einzelangaben durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht geeignet ist. Die Vorschrift re-

gelt die Übermittlung personenbezogener Daten, die für Verwaltungsvollzugszwecke und nicht für statistische Zwecke erhoben worden sind und durch Verwaltungsstellen (hier Registerbehörden) an Dritte weitergegeben werden.

Soweit die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates zu Nummern 2 und 3 zugestimmt hat, handelt es sich um eine Erweiterung der Erhebungsmerkmale bzw. des -umfangs, die jedoch keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen bringen und insoweit auch keine preislichen Auswirkungen haben. Bei Nummer 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, die insoweit ebenfalls keine preislichen Auswirkungen hat.